

Abgaben

## **Zweitwohnsitzabgabe und pauschalierte Orts-/Kurtaxe**

2. Follow-up-Bericht des Stadtrechnungshofes

Gerhard Benigni, Juli 2023

## Vorbemerkungen

### Sprachliche Gleichbehandlung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

### Comply or Explain

In Übereinstimmung mit der Normierung in der Dienstanweisung Grundsätze der Arbeit des Kontrollamtes (DA04) und dem Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) erwartet sich der Stadtrechnungshof zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

### Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

### Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

### Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag und -umfang .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsergebnis .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Prüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Zweitwohnsitzabgabe .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Pauschalierte Orts-/Kurtaxe.....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Nächtigungstaxe .....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Prüfungsfeststellungen und Maßnahmenempfehlungen.....</b>	<b>6</b>

## Abkürzungsverzeichnis

BAO	Bundesabgabenordnung
K-ONTG	Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz
K-ZWAG	Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz
LAO	Landesabgabenordnung
OKT	Orts-/Kurtaxe
PNT	Pauschalierte Nächtigungstaxe
POT	Pauschalierte Ortstaxe
VfGH	Verfassungsgerichtshof
V-WAR	Villacher Wertanpassungsrichtlinie
ZWA	Zweitwohnsitzabgabe
3/A	Abteilung Abgaben
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
StRH	Stadtrechnungshof

## 1 Prüfungsauftrag und -umfang

Die Gebarung der Zweitwohnsitzabgabe (ZWA), der pauschalierten Orts- und Kurtaxe (POT) sowie der pauschalierten Nächtigungstaxe bei der Stadt Villach wurde vom Stadtrechnungshof (StRH) im Zeitraum 2017/2018 sowie im Jahr 2021 einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge der Follow-Prüfung im Juni 2023 wurde erneut Einschau in diese Bereiche gehalten. Zugleich wurde der Stand der Umsetzungen der Maßnahmenempfehlungen aus den bisherigen StRH-Berichten überprüft.

## 2 Prüfungsergebnis

Der StRH hat in den bisherigen Berichten (Feber 2018, September 2021) empfohlen, eine Erhöhung der ZWA und der POT im Rahmen der gesetzlich erlaubten Höchstsätze vorzunehmen. Infolge wurde für die ZWA im Dezember 2021 vom Gemeinderat (GR) eine Erhöhung auf 80 Prozent der Höchstsätze in allen drei Zonen mit Gültigkeit ab Jänner 2022 beschlossen. 3/A wird in Abstimmung mit der GG 3 in den Budgetverhandlungen 2024 eine weitere Erhöhung der ZWA auf den gesetzlich erlaubten Höchstsatz vorschlagen.

Das Land Kärnten ist hinsichtlich Einhaltung des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes (§ 7 Abs. 3 K-ZWAG) bezüglich laufender Indexanpassung der ZWA-Höchstsätze säumig. Eine Valorisierung war zuletzt im Jahr 2013 erfolgt. Änderungswünsche zur Anpassung und Valorisierung der ZWA-Höchstsätze wurden der Landesregierung laut Information von 3/A im Frühjahr 2023 über den Städtebund erneut übermittelt. Zugleich wurde die Einführung einer Leerstandsabgabe gefordert.

Die POT wurde in Villach bislang nicht erhöht. Zu den jährlichen Budgetverhandlungen wurden von der Finanzdirektion Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern des Tourismusverbandes Villach geführt. Von der Stadt Villach wird eine einheitliche und ganzjährige OKT für das gesamte Stadtgebiet in Höhe von 2 Euro pro Person und Nächtigung vorgeschlagen. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung im Tourismusverband wäre eine Anpassung der OKT und damit auch der POT für das Villacher Stadtgebiet ab dem Jahr 2024 möglich.

Betreffend OKT wurde vom Städtebund eine laufende Valorisierung der erlaubten Höchstgrenze vom Land Kärnten gefordert. Allfällige landesgesetzliche Anpassungen hinsichtlich K-ZWAG und K-ONTG sind weiterhin ausständig.

Die erforderlichen Vorbereitungen für eine Erhöhung der ZWA und der OKT ab dem Jahr 2024 wurden von der 3/A und der GG 3 inzwischen getroffen bzw. sind im Laufen und entsprechen den bisherigen Maßnahmenempfehlungen des StRH. Vorbehaltlich der Umsetzung sollte eine laufende Wertanpassung der Abgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Kombination mit der Villacher Wertanpassungsrichtlinie (V-WAR) möglich sein.

### 3 Grundlagen der Prüfung

Die Prüfung basiert auf dem Schlussbericht (Feber 2018) und dem 1. Follow-up-Bericht (September 2021) des StRH, den Vorgaben der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen der Stadt Villach und des Landes Kärnten für Steuern und Abgaben, insbesondere das Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz (K-ZWAG) sowie das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (K-ONTG).

### 4 Zweitwohnsitzabgabe

Im Schlussbericht 2018 und im Follow-up-Bericht 2021 wurde vom StRH jeweils festgestellt, dass die Höhe der ZWA in Villach unter den erlaubten Höchstbeträgen nach den Vorgaben des K-ZWAG liegt.

Mit Anfang 2022 wurde die ZWA für alle drei Villacher Zonen auf 80 Prozent der Höchstsätze angehoben. Der Beschluss dazu erfolgte im GR im Dezember 2021.

- **Der StRH stellt fest, dass mit Beginn des Jahres 2022 in Villach eine Erhöhung der ZWA erfolgt ist. Die Höchstsätze gemäß K-ZWAG werden seither in allen drei Zonen zu 80 Prozent ausgenutzt.**
- **Die laut § 7 Abs. 3 K-ZWAG vorgesehene Wertanpassung der Höchstsätze für die ZWA wurde vom Land Kärnten zuletzt im Jahr 2013 vorgenommen.**
- **Durch die ausbleibende Valorisierung der Höchstsätze seitens des Landes, kann auch in Villach keine laufende Valorisierung der ZWA nach der V-WAR vorgenommen werden.**

Laut Information von 3/A wurden über den Städtebund beim Land Kärnten bereits entsprechende Änderungswünsche hinsichtlich Anpassung und Valorisierung der ZWA-Höchstsätze eingebracht, zuletzt im Frühjahr 2023. Durch die ausbleibende laufende Valorisierung seit dem Jahr 2014 ist laut Städtebund inzwischen eine Indexanpassung der ZWA von mehr als 23,42 Prozent ausständig. Die möglichen Einnahmen aus der ZWA für die Stadt Villach sind derzeit einerseits dadurch beschränkt, dass nach wie vor die nicht valorisierten ZWA-Höchstsätze aus dem Jahr 2013 gelten und andererseits die geltenden Höchstsätze nicht voll ausgenutzt werden. Allfällige gesetzliche Anpassungen seitens des Landes Kärnten sind weiterhin ausständig.

Eine Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom März 2023 besagt, dass die aufwändigen Berechnungen hinsichtlich der Belastung der Gemeinden durch Zweitwohnsitze auch dann durchzuführen sind, wenn keine volle Ausnutzung der Höchstsätze gegeben ist. Den von 3/A durchgeführten Berechnungen folgend wurde von 3/A in Aussicht gestellt, in

Abstimmung mit der GG 3, im Rahmen der Budgetverhandlungen 2024, eine Erhöhung der ZWA auf den gesetzlich erlaubten Höchstsatz vorzuschlagen und vorzubereiten.

- **Unabhängig von der seit dem Jahr 2014 ausgebliebenen Valorisierung durch das Land Kärnten sowie ausstehender gesetzlicher Anpassungen auf Landesebene, sollte in Villach eine Erhöhung der ZWA auf die derzeit geltenden Höchstsätze laut K-ZWAG ehestmöglich erfolgen.**
- **Vorbehaltlich der Einhaltung der Valorisierungsklausel im K-ZWAG durch das Land Kärnten, sollte folglich eine laufende Valorisierung der ZWA in Villach nach den Vorgaben der V-WAR möglich sein.**

## 5 Pauschalierte Orts-/Kurtaxe

Nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (K-ONTG) sind Gemeinden ermächtigt, für den Aufenthalt in ihrem Gebiet Ortstaxen (in Kurorten als Kurtaxen bezeichnet) zu erheben. Die pauschalierte Orts-/Kurtaxe (POT) wird von der Stadt Villach als Gemeindeabgabe vorgeschrieben und vereinnahmt. Die Einnahmen werden wie folgt aufgeteilt: 50 Prozent Tourismusverband Villach, 45 Prozent Region Villach Tourismus GmbH. Der Stadt Villach verbleiben fünf Prozent als Verwaltungskostenersatz.

Im Schlussbericht 2018 wurde vom StRH festgestellt, dass die Abgabenhöhe unter dem gesetzlich erlaubten Höchstbetrag laut K-ONTG liegt. Es wurde empfohlen, eine Erhöhung der POT in Absprache mit dem Tourismusverband Villach und der Region Villach Tourismus GmbH anzustreben. In ihrer Stellungnahme 2018 hat die Abteilung Abgaben (3/A) angegegeben, den Tourismusverband Villach über den geltenden Rahmen für eine mögliche Erhöhung der Ortstaxe gemäß K-ONTG zu informieren. Im Zuge des Follow-ups im Jahr 2021 war festzustellen, dass keine Erhöhung der POT erfolgt ist. Der StRH hat daraufhin seine Empfehlung hinsichtlich Erhöhung im Follow-up-Bericht vom September 2021 wiederholt.

Im Juni 2023 war im Rahmen des zweiten Follow-ups erneut festzustellen, dass die POT in Villach bislang nicht erhöht wurde. Die Abteilung 3/A gibt auf Rückfrage dazu an, dass von der Finanzdirektion zu den jährlichen Budgetverhandlungen Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern des Tourismusverbandes Villach geführt wurden, dessen Zustimmung jedoch noch ausständig ist.

Von der Stadt Villach wird eine einheitliche und ganzjährige OKT für das gesamte Stadtgebiet in Höhe von 2 Euro pro Person und Nächtigung vorgeschlagen. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung im Tourismusverband Villach wäre eine Anpassung der OKT und somit der POT für Villach ab dem Jahr 2024 möglich.

Während das K-ONTG unter § 9 Abs. 3 für die Nächtigungstaxe eine laufende Valorisierung vorsieht, gibt es für die Orts- und Kurtaxe keine entsprechende gesetzliche Vorgabe. Von 3/A wurde dazu mitgeteilt, dass dahingehend über den Städtebund bereits ein Änderungswunsch beim Land Kärnten eingebracht wurde. Eine allfällige Anpassung des K-ONTG ist ausständig.

- **Eine Erhöhung der OKT und damit auch der POT wurde von 3/A für das Jahr 2024, vorbehaltlich der Zustimmung des Tourismusverbandes Villach, in Aussicht gestellt.**
- **Vorbehaltlich der Aufnahme einer Valorisierungsklausel für die OKT ins K-ONTG durch das Land Kärnten, sollte folglich eine laufende Valorisierung der OKT und damit auch der POT in Villach nach der V-WAR gewährleistet werden.**

## 6 Nächtigungstaxe

Wie für die POT gebührt der Stadt Villach als Einheberin der pauschalierten Nächtigungstaxe (PNT) als Gemeindeabgabe ein fünfprozentiger Verwaltungskostenanteil aus den Einnahmen. Die Aufteilung der weiteren 95 Prozent erfolgt analog der POT.

Das K-ONTG sieht für die Nächtigungstaxe in Höhe von 50 Cent unter § 9 Abs. 3 eine laufende Valorisierung vor. Im Gegensatz zur ZWA wird die Indexanpassung der Nächtigungstaxe vom Land Kärnten eingehalten.

Die letzten Anpassungen sind jeweils per Verordnung mittels Landesgesetzblatt mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2019 auf 60 Cent und ab dem Jahr 2023 auf 70 Cent erfolgt. In Villach wurde der Tarif entsprechend angepasst und vorgeschrieben.

## 7 Prüfungsfeststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die ZWA wurde mittels GR-Beschluss im Dezember 2021 ab dem Jahr 2022 in allen drei Zonen auf 80 Prozent der maximal erlaubten Höchstsätze laut K-ZWAG angehoben.

Für die POT konnte mit dem Tourismusverband Villach bislang keine Einigung auf eine Erhöhung erzielt werden. Eine mögliche Einigung und Erhöhung der POT ab dem Jahr 2024 wurde von 3/A in Aussicht gestellt.

Die Nächtigungstaxe wurde gemäß den Verordnungen des Landes Kärnten zum K-ONTG in Villach in den Jahren 2019 und 2022 jeweils angehoben.

Laufende Valorisierungen der (Höchst-)Beträge sind nach dem K-ZWAG für die ZWA und nach dem K-ONTG für die Nächtigungstaxe vorgesehen. Für die OKT fehlt eine entsprechende Vorgabe für die Valorisierung im K-ONTG, diese wurde über den Städtebund beim Land Kärnten eingefordert. Aktuell wird die Valorisierung vom Land Kärnten lediglich für die Nächtigungstaxe umgesetzt. Für die ZWA erfolgte die letzte gesetzliche Anpassung der Höchstsätze im Jahr 2013.

- **Der Empfehlung des StRH, die ZWA anzupassen, wurde von 3/A und der GG 3 im Jahr 2022 nachgekommen. Eine weitere Erhöhung auf den derzeit geltenden Höchstsatz gemäß K-ZWAG wurde von 3/A ab dem Jahr 2024 in Aussicht gestellt.**
- **Der Empfehlung des StRH, die POT zu erhöhen, wurde bislang nicht nachgekommen, da die erforderliche Einigung mit dem Tourismusverband Villach dazu ausständig ist. Eine Erhöhung der POT für das Stadtgebiet von Villach wurde von 3/A ab dem Jahr 2024 in Aussicht gestellt.**
- **Die gesetzeskonforme Einhaltung der Valorisierungsklausel gemäß K-ZWAG ist vom Land Kärnten zu gewährleisten und gegebenenfalls erneut zu urgieren, um Einnahmeneinbußen für die Stadt Villach zu vermeiden.**
- **Vorbehaltlich der gesetzeskonformen Valorisierung gemäß K-ZWAG und K-ONTG durch das Land Kärnten, sollte eine regelmäßige Wertanpassung der ZWA und der OKT in Villach nach den Vorgaben der V-WAR in den Folgejahren erreicht und umgesetzt werden.**

Für die weitere Behandlung der Maßnahmenempfehlungen des StRH in diesem Bericht bedarf es entsprechender Entscheidungen und Beschlüsse in den zuständigen politischen Gremien (Kontrollausschuss, Gemeinderat). Vorbehaltlich dieser Beschlüsse obliegt eine allfällige und möglichst zeitnahe Umsetzung der einzelnen Maßnahmen in weiterer Folge der/den überprüften Stelle/n, der/den zuständigen Geschäftsgruppenleitung/en und der Leitung des inneren Dienstes.

Der Stadtrechnungshof sieht vorerst keine weitere Follow-up-Prüfung zur Thematik Zweitwohnsitzabgabe und zur pauschalierten Orts-/Kurtaxe vor.

Mag. Hannes Liposchek, MBA CSE  
Direktor des Stadtrechnungshofes

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>